

INGENIEURVERTRAG

über Leistungen der Tragwerksplanung

Auftragsnummer:

zwischen der Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Mitte
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Caffamacherreihe 1-3
20355 Hamburg

Vertreten durch Sprinkenhof GmbH
Burchardstraße 8
20095 Hamburg
Telefon: 040/33954-0

– nachstehend **Auftraggeberin (AG)** genannt –

und



– nachstehend **Auftragnehmerin (AN)** genannt –

wird zur Maßnahme **Soziales Stadtheilzentrum Veddel** der nachfolgende Ingenieurvertrag geschlossen.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Besondere Vertragsziele
§ 3	Grundlagen des Vertrages
§ 4	Leistungen der AN
§ 5	Allgemeine Pflichten der AN
§ 6	Leistungsänderungen
§ 7	Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten
§ 8	Kosten und Budget
§ 9	Termine und Fristen
§ 10	Vergütung
§ 11	Haftpflichtversicherung der AN
§ 12	Mängelhaftung und Verjährung
§ 13	Abnahme und Zahlung
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung von Ingenieurplanungsleistungen für das Leistungsbild Tragwerksplanung gemäß Teil 4 der HOAI 2021 für das Objekt:

Neubau Soziales Stadtteilzentrum Veddel

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung verfolgt die Planung und den Bau eines Sozialen Stadtteilzentrums auf dem Grundstück Wilhelmsburger Straße 73, Flurstück 437, Gemarkung Veddel (Kirchengrundstück/ Teilbereich 1, Anlage 15). Es handelt sich um das zentrale Schlüsselprojekt der RISE-Gebietsentwicklung Veddel, welches im integrierten Entwicklungskonzept Veddel (IEK) verankert ist.

Der Neubau soll das rückzubauende Pastoratsgebäude ersetzen und das bestehende Kirchenschiff integrieren.

Auf rund 1.800 m² BGF (1.500 m² im Neubau und 300 m² im umzubauenden Bestandsgebäude) soll das zukünftige Soziale Stadtteilzentrum schwerpunktmäßig Platz für ärztliche und gesundheitliche Angebote der Poliklinik Veddel bieten und den AWO-Seniorentreff aufnehmen. Zudem wird die Beratungs- und Bildungseinrichtung „BI Bildung und Integration Hamburg Süd gGmbH“ regelmäßig Flächen des Zentrums nutzen und auch die Kirchengemeinde selbst soll mit sozialen und kulturellen Projekten weiterhin am Standort vertreten sein. Darüber hinaus sollen vielfältig nutzbare Flächen für (soziokulturelle) Veranstaltungen geschaffen werden, um Begegnungen in der Nachbarschaft zu fördern und den sozialen Zusammenhalt im Stadtteil zu stärken. Für den Neubau wird das Pastoratsgebäude zurückgebaut. Das Kirchenschiff mit Kirchturm bleibt erhalten und wird in die Neubauplanung integriert. Die Außenanlagen auf dem Grundstück werden unter Einbeziehung der umliegenden Freiflächen des Immanuelparks gepant. Ein hochbaulich-freiraumplanerischer Realisierungswettbewerb wurde durchgeführt.

Entsprechend des Staatsgrundüberlassungsvertrages von 1903, wird das Grundstück mit Gebäudebestand nach Aufgabe der religiösen Nutzung in das Verwaltungsvermögen der FHH/LIG zurückfallen und von dort in das Verwaltungsvermögen des Bezirksamtes Hamburg-Mitte übertragen.

§ 2 Besondere Vertragsziele

2.1 Die Parteien legen die Einhaltung der Zeit-, Kosten-, Quantitäts- und Qualitätsvereinbarungen als besondere Vertragsziele fest.

Die Parteien stimmen darin überein, dass die Herausforderungen des Projekts nur in einem Arbeitsklima gegenseitigen Vertrauens und fairen Miteinanders gemeistert werden können. Dies erfordert von beiden Seiten die Bereitschaft, eine professionelle Fehlerkultur miteinander zu entwickeln und zu pflegen. Bei auftretenden Zielkonflikten oder Kapazitätsproblemen werden die Parteien frühzeitig und konstruktiv miteinander ins Gespräch kommen, um sowohl die AN, als auch der AG die Möglichkeit zu geben, jeweils in ihrem Verantwortungsbereich frühzeitig steuernd eingreifen zu können und Reibungsverluste im Projekt möglichst gering zu halten.

2.2 Die AN ist verpflichtet, die nachfolgenden Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die Quantitäts- und Qualitätsziele hat die AN für die Grundflächen und Bauteile nach Kostenkennwerten (Euro/Bezugseinheit) zu belegen und bei Bedarf in Abstimmung mit der AG zu präzisieren.

Die von der AG vorgegebenen Quantitäten (NUF, BGF, BRI, MFG) und das Raum- und Funktionsprogramm (falls vorhanden) sind von der AN als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.

2.2.1 Quantitäten

- Raumprogramm
- Kostenrahmen
- Kostenschätzung
- Kostenberechnung
- Planungskennwerte (BGF/NUF, BRI/NUF, GiF)
- Rahmenterminplan

2.2.2 Qualitäten

- Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Anforderungen an den vorbeugenden Brandschutz
- Einhaltung DIN-Normen und Richtlinien
- Barrierefreiheit nach DIN 18040-1 (Hochbau), DIN 18040-3 (öffentlicher Verkehrs- und Freiraum), technischen Baubestimmungen und zusätzl. geltender Vorschriften u.a. LBO, Arbeitsstättenrichtlinien
- energetische Standards
- ökologischen und ökonomischen Nachhaltigkeit gem. dem Leitfaden für nachhaltiges Bauen der Stadt Hamburg

2.3 Die Parteien stimmen darin überein, dass die in § 8 geregelten Kosten nicht überschritten werden dürfen. Die AN verpflichtet sich, ihre Leistung unter Einhaltung der in § 8 geregelten Kosten zu erbringen. Im Übrigen gilt § 8. Dies gilt nur, wenn die AN die Überschreitung der Kosten zu vertreten hat (vgl. 2.6).

2.4 Die AN verpflichtet sich, ihre Leistung innerhalb der in § 9 vereinbarten Zeit und Termine zu erbringen.

2.5 Es handelt sich bei den in 2.1 bis 2.4 genannten Vertragszielen um Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Abs. 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit (§ 633 Abs. 2 S. 1 BGB) des von der AN geschuldeten Werks; die Sonderkündigungsrechte gemäß § 650r BGB sind für beide Vertragspartner erloschen.

2.6 Für das Nichterreichen von Projektzielen ist die AN nur dann nicht verantwortlich, wenn und soweit die AN das Nichterreichen der jeweiligen Projektziele nicht zu vertreten hat.

§ 3

Grundlagen des Vertrages

3.1 Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI 2021, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist, vgl. § 1 HOAI 2021.

3.2 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) der AG (**Anlage 1**).

3.3 Vollständigkeitsmatrix (**Anlage 2**).

3.4 Leistungskatalog zur Auflistung und Bewertung der von der AN zu erbringenden Ingenieurvertrag Tragwerksplanung (**Anlage 3a**) sowie die Auflistung der besonderen Leistungen (**Anlage 3b**).

3.5 Leitfaden Photovoltaik (**Anlage 4**)

3.6 Gemeinsam zwischen den Parteien festgelegter Rahmenterminplan (**Anlage 5** zunächst freibleibend).

3.7 Regeln des BGB-Werkvertrages.

- 3.8 Dokumentationsrichtlinien und Anlagen (**Anlage 6**)
- 3.9 Angebot der AN vom ... (**Anlage 7**).
- 3.10 Entscheidungsvorlage (**Anlage 8**).
- 3.11 Formblatt Projektänderungsanzeige (**Anlage 9**).
- 3.12 Schnittstellenliste (**Anlage 10**)
- 3.13 Arbeitshilfe zur Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben (**Anlage 11**)
- 3.14 Arbeitshilfe zur naturschutzfachl. Einschätzung von Licht zum Schutz der Artenvielfalt (**Anlage 12**)
- 3.15 Fachpublikation zu vogelfreundlichem Bauen mit Glas und Licht (**Anlage 13**)
- 3.16 Lageplan der Bestandssituation (**Anlage 14**)
- 3.17 Auslobungsunterlagen (**bereitgestellt als digitale Unterlagen, Inhalt siehe Anlage 15**)
- 3.18 **Wettbewerbspläne gesamt (Anlage 16)**

Sollten Widersprüche zwischen den vorgenannten Bestimmungen bzw. Unterlagen auftreten, gilt die voranstehende Rangfolge und dem nachfolgend die gesetzlichen Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB). Bei Widersprüchen zu den Bestimmungen dieses Vertrags haben diese Vorrang.

§ 4 Leistungen der AN

- 4.1 Die AN ist verantwortliche Ansprechpartnerin für die AG für das Leistungsbild Tragwerksplanung (§ 51 HOAI 2021). Sie koordiniert alle am Projekt beteiligten Sonderfachleute und die ausführenden Firmen in ihrem Leistungsbild für die Dauer des Bauvorhabens.
- 4.2 Die Beauftragung der Leistungen erfolgt gemäß 4.4 ff. in zwei Stufen. Die Beauftragung einzelner Stufen bedarf der Schriftform.
- 4.3 Vor Beginn der zweiten Stufe legen AN und AG das konkrete Leistungsprogramm nach Maßgabe der Erkenntnisse und Anforderungen aus der vorherigen Planungsphase fest.
- 4.4 **Leistungen der Stufe 1**
 - 4.4.1 Grundlagenermittlung

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 1 der Anlage 14 zur HOAI 2021 i. V. m. § 51 HOAI 2021 i.V.m. **Anlage 3a** dieses Vertrages.
 - 4.4.2 Vorplanung

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 2 der Anlage 14 zur HOAI 2021 i. V. m. § 51 HOAI 2021 i.V.m. **Anlage 3a** dieses Vertrages.

4.4.3 Entwurfsplanung

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 3 der Anlage 14 zur HOAI 2021 i. V. m. § 51 HOAI 2021 i.V.m. **Anlage 3a** dieses Vertrages.

4.5.1 Genehmigungsplanung

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 4 der Anlage 14 zur HOAI 2021 i. V. m. § 51 HOAI 2021 i.V.m. **Anlage 3a** dieses Vertrages.

4.5 Leistungen der Stufe 2

4.5.2 Ausführungsplanung

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 5 der Anlage 14 zur HOAI 2021 i.V.m § 51 HOAI 2021 i.V.m. **Anlage 3a** dieses Vertrages.

4.5.3 Vorbereitung der Vergabe

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 6 der Anlage 14 zur HOAI 2021 i.V.m § 51 HOAI 2021 i.V.m. **Anlage 3a** dieses Vertrages, wobei die AN auch dem von der AG verwendeten System der Fa. Healy Hudson GmbH zuzuarbeiten hat.

Die AN hat ihre Leistung unter Beachtung der Anforderungen des öffentlichen Vergaberechts (u. a. GWB, VGV, UVgO, VOB/A (EU), VV-Bau) zu erbringen und für die Leistungsbeschreibung mindestens nach Standardleistungsbuch für das Bauwesen des GAEB (STLB-Bau und STLB-BauZ) zugrunde zu legen.

4.6 Die AG überträgt der AN bereits jetzt die Leistungen der Stufe 1 nach 4.4.

4.7 Ein Rechtsanspruch der AN auf die Beauftragung der Stufe 2 und/oder von Besonderen Leistungen wird durch den Abschluss des Vertrages nicht begründet. Aus der stufenweisen Beauftragung kann die AN keine Erhöhung ihres Honorars ableiten.

4.8 Überträgt die AG der AN schriftlich die jeweils weitere Leistungsstufe, so ist die AN verpflichtet, diese Leistungen im Rahmen des Vertrages auszuführen, sofern zwischen dem Leistungsende der vorherigen Stufe und dem Leistungsbeginn der Folgestufe nicht mehr als 6 Monate liegen. In diesem Fall gelten alle Regelungen dieses Vertrages auch für die Leistungen der Stufe 2.

4.9 Die von die AN zu erbringenden Leistungen umfassen auch Abstimmung und Zuarbeit mit dem noch zu beauftragenden Auftragnehmer für die Erstellung eines Abbruchkonzeptes für den teilweisen Rückbau der bestehenden Gebäude (Pfarrei).

4.10 Die weiteren „besonderen Leistungen“ sind in **Anlage 3b** einzeln aufgeführt.

§ 5

Allgemeine Pflichten der AN

5.1 Vorbehaltlich weiterer Regelungen in diesem Vertrag ist die AN verpflichtet, jegliche Bedenken oder Behinderung in Textform anzuzeigen. Dies gilt auch für offenkundige Bedenken oder Behinderungen. Die AN ist verpflichtet, das Ende ihrer Bedenken oder Behinderung in Textform anzuzeigen. Unterlässt die AN die Anzeige der Behinderung, hat sie nur dann einen Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn der AG die Umstände und deren hindernde Wirkung bekannt waren.

5.2 Die AN bestätigt, dass sie alle sich bei Abschluss dieses Vertrages aus diesem Vertrag und seinen Anlagen ergebenden Anforderungen mit der im Rahmen dieses Vergabeverfahrens berechtigterweise zu erwartenden Sorgfalt auf Widerspruchsfreiheit überprüft und keine Widersprüche festgestellt hat. Bei dem danach zu beachtenden Sorgfaltsmaßstab ist zu berücksichtigen, dass Umstände, die erst im Rahmen der mit diesem Vertrag beauftragten Planung noch ermittelt werden, von der AN nicht berücksichtigt werden können.

5.3 Für den Fall, dass die AN nach dem Abschluss dieses Vertrages gleichwohl Widersprüche zwischen den sich aus diesem Vertrag und seinen Anlagen ergebenden Anforderungen feststellt, sog. Kollisionsfall, hat sie die AG hiervon unverzüglich unter Angabe des Widerspruchs schriftlich oder in Textform zu informieren und ihrem Informationsschreiben einen Vorschlag zur Auflösung der Kollision unter bestmöglicher Beachtung der Einhaltung der Projektziele im Übrigen beizufügen. Die AN hat die Entscheidung der AG abzuwarten und sodann umzusetzen. Die AN hat hierbei das von der AG als **Anlage 8** bereitgestellte Formblatt zu verwenden und ggf. zu ergänzen.

Sollten Regelwerke in Überarbeitung sein oder Unklarheiten über die fachlich allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegen, die Einfluss auf die Planung und die Planungsergebnisse haben könnten, ist die AN verpflichtet, hierüber die AG unverzüglich zu informieren. Dies gilt auch für den Fall sich widersprechender Ziele, Vertragsgrundlagen, Anlagen, Normen, Bestimmungen, allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dem Stand der Technik.

5.4 Die AN verpflichtet sich, als Projektleitung für dieses Projekt einzusetzen:

...

Die Projektleitung muss jederzeit in der Lage sein, im Rahmen der Vertragserfüllung verbindliche Erklärungen gegenüber der AG abzugeben. Zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen Erklärungen gegenüber Dritten ist sie nicht befugt und nicht verpflichtet.

5.5 Die AN verpflichtet sich zur absoluten Verschwiegenheit im Verhältnis zu Dritten (auch zu sämtlichen Medien) hinsichtlich sämtlicher ihr zugänglicher Kenntnisse und Informationen über das Bauvorhaben (einschließlich der Inhalte der von der AG eingegangenen Vertragsbeziehungen). Ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht ist ein wichtiger Kündigungsgrund für die AG.

§ 6 Leistungsänderungen

6.1 Begehrt die AG gegenüber der AN eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist die AN verpflichtet, der AG unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Minderleistung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihr die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Das Änderungsbegehren der AG kann sich auch auf die Art der Ausführung der Leistungen, insbesondere in zeitlicher Hinsicht, beziehen.

Aus dem Angebot der AN müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in 10.6 zu ermitteln ist, ergeben. Das Angebot ist mit der Projektänderungsanzeige gemäß nachfolgendem Unterabsatz zu verbinden.

Begehrt die AG gegenüber der AN eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist die AN überdies verpflichtet, der AG die Auswirkungen der Änderung auf das Projekt, insbesondere aber nicht ausschließlich hinsichtlich der Kosten, der Termine, der Qualitäten sowie

der sonstigen Risiken, im Rahmen einer Projektänderungsanzeige (vgl. **Anlage 9**) darzulegen. Die AN hat die Vorlage (**Anlage 9**) zu verwenden und ggf. zu ergänzen.

Die Projektänderungsanzeige und das Änderungsangebot gelten als entschieden, wenn ein projektverantwortlicher Vertreter die getroffene Änderung per Unterschrift auf der Projektänderungsanzeige bestätigt hat. Eine Dokumentation der Entscheidung zur Projektänderungsanzeige in einem Protokoll ersetzt die Entscheidung per Unterschrift nicht.

- 6.2 Wird die Leistung gem. 6.1 geändert, so ist die Planung von der AN fortzuschreiben. Die AN verpflichtet sich, eine eigene Planung zu dieser Leistungsänderung zu entwerfen und die hierfür erforderlichen Leistungen in einem Leistungsverzeichnis zu erfassen.
- 6.3 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.
- 6.4 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 15 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens bei der AN keine Einigung nach 6.3, kann die AG die Änderung in Textform (§ 126b BGB) anordnen. Die AN ist verpflichtet, der Anordnung der AG nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werklohns aber nur, soweit ihr die Ausführung zumutbar ist.
- 6.5 Der AG steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit
- die AN ein Angebot nebst Projektänderungsanzeige nach 6.1 nicht vorgelegt hat oder
 - nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach 6.4 endgültig gescheitert ist oder
 - die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der AN zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist der AN in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werklohns die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere bei Gefahr im Verzug.
- 6.6 Macht die AN betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft sie dafür die Beweislast.

§ 7

Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten

- 7.1 Die AG wird grundsätzlich vertreten von

Martin Sowinski, Jan Zunke, [REDACTED]

Die vertretungsberechtigten Personen werden der AN bei Veränderungen in Textform bekannt gegeben. Nur diese sind berechtigt, der AN verbindliche Weisungen zu erteilen. Forderungen, die von anderer Seite an die AN gestellt werden, sind nur zu berücksichtigen, wenn die AG schriftlich zustimmt.

- 7.2 Die AN ist verpflichtet, auf Einladung oder Anordnung der AG an projektbezogenen Besprechungen bei der AG, auf der Baustelle, bei Behörden und/oder Nutzern der Baumaßnahme und/oder an Verhandlungen mit Behörden und/oder Nutzern teilzunehmen. Die Teilnahme an den Besprechungen erfolgt grundsätzlich durch die Projektleitung oder die stellvertretende Projektleitung. Die Abstimmung der Termine erfolgt rechtzeitig. Die AN

hat die Besprechungen durch rechtzeitige Bereitstellung der dafür benötigten Pläne, Dokumente und Unterlagen zu unterstützen. Die AN hat die Besprechungsinhalte zu protokollieren, sofern die Protokollierung nicht bereits vom Objektplaner vorgenommen wird.

- 7.3 Soweit weitere Leistungen von anderen fachlich Beteiligten zu erbringen sind, sind diese für ihren Aufgabenbereich zeitlich und fachlich zu koordinieren und mit ihren Leistungen abzustimmen; dies sind unter anderem die Objektplanung, die Technische Gebäudeausrüstung, die Freianlagenplanung, der Brandschutz, Bauphysik und Bau- und Raumakustik.
- 7.4 Die AN hat die Hinweise des Koordinators und den SiGe-Plan zu berücksichtigen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 BaustellV)

§ 8 Kosten und Budget

- 8.1 Die AN hat folgende Kosten einzuhalten:
- 8.1.1 Für die Erstellung der Bauunterlage die Gesamtbaukosten (Programmkosten) in Höhe von EUR 7.498.500,00 Euro netto. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 500 nach DIN 276-1: 2018-12, soweit diese Kostengruppen in der Bauunterlage erfasst sind. Die AN zeichnet sich hierbei verantwortlich für die ihr gemäß diesem Vertrag übertragenen Kostengruppen.
- 8.1.2 Gesamtbaukosten von **7.498.500,00 Euro netto**.
Diese verteilen sich wie folgt auf die folgenden Kostengruppen:
Kostengruppe 200 = 672.500,00 Euro, netto
Kostengruppe 300 = 4.465.000,00 Euro, netto
Kostengruppe 400 = 1.914.000,00 Euro, netto
Kostengruppe 500 = 447.000,00 Euro, netto
- anrechenbare Kosten Tragwerksplanung
Es wird hiermit vereinbart, dass 55% von der Kostengruppe 300 und 10% der Kostengruppe 400 anrechenbar sind.
- 8.1.3 Für die weitere Bearbeitung die genehmigten Kosten.
- 8.2 Die Kosten nach 8.1 stellen eine Kostenobergrenze dar und dürfen nicht überschritten werden. Durch die vereinbarte Kostenobergrenze übernimmt die AN keine Baukostengarantie. Die Kostenobergrenze bildet die Obergrenze für die anrechenbaren Kosten als Grundlage des Honorars. Eine Überschreitung des Kostenziels ist nur nach schriftlicher Freigabe durch die AG zulässig.
- 8.3 Sollten Kostenüberschreitungen gegenüber dieser Kostenobergrenze erkennbar werden, wird die AN die AG hiervon unverzüglich in Textform in Kenntnis setzen. Des Weiteren hat die AN der AG unverzüglich Einsparungsvorschläge zu unterbreiten, die geeignet sind, die Einhaltung der Kostenobergrenze sicherzustellen. Die Vorlage derartiger Vorschläge zur Kostenreduzierung sowie eine diesbezüglich erforderliche Anpassung der Planungen sind von dem vereinbarten Honorar mitumfasst.
- 8.4 Müssen ungeachtet der Kosten sowie des zur Verfügung stehenden Budgets gemäß § 8 dieses Vertrags Entscheidungen eingeholt werden, hat die AN der AG ausreichende, von der AN bewertete Entscheidungsalternativen in Textform mit begründeten Empfehlungen vorzulegen und sie bei der Entscheidungsfindung, insbesondere durch eine Handlungsempfehlung in Textform, zu beraten. Die AN hat hierbei das von der AG als **Anlage 8** bereitgestellte Formblatt zu verwenden und ggf. zu ergänzen. Die Haftung der AN für

die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Leistungen wird durch die Anerkennung oder Zustimmung der AG nicht eingeschränkt. Dies gilt nicht für den Fall des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit auf Seiten der AG.

- 8.5 Die AN hat die AG ausdrücklich darauf hinzuweisen, zu welchem Zeitpunkt Entscheidungen spätestens getroffen werden müssen, um eine Verzögerung des Planungs- und/oder Bauablaufs zu verhindern.
- 8.6 Unabhängig von der Kostenobergrenze hat die AN bei allen beauftragten Leistungen alle Möglichkeiten zur Einsparung der Baukosten unter Beibehaltung der festgelegten Qualitäts-, Quantitäts- und Terminvorgaben auszuschöpfen. Sie hat dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch unter Berücksichtigung der nicht erfassten Bauteile zu beachten. Baukosten dürfen jedoch nicht mit der Folge eingespart werden, dass stets die Betriebs-, Verbrauchs- oder Instandsetzungskosten so steigen, dass die Einsparungen dadurch ausgeglichen werden.

§ 9 **Termine und Fristen**

- 9.1 Die AN hat ihre Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, zu fördern und zu vollenden, dass der geplante Projektlauf nicht gefährdet wird. Fertigstellungstermin des Bauwerks ist der

15.12.2029

- 9.2 Die AG und die AN werden einen Rahmenterminplan in Zusammenarbeit mit dem Objektplaner innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsschluss einvernehmlich festlegen. Der Rahmenterminplan hat die Vorgaben aus dem Vergabeverfahren und dem Angebot der AN vom ... (**Anlage 7**) einvernehmlich festzulegen. Entsteht zwischen den Parteien Streit über die Festlegung von Vertragsfristen, kann die AG unter Berücksichtigung der Belange der AN Termine für die Planung gemäß § 315 BGB festlegen.

Die AN verpflichtet sich, innerhalb von 6 Wochen nach beidseitiger Unterzeichnung dieses Vertrages aus dem Rahmenterminplan einen detaillierten Terminplan für die Realisierung des Bauvorhabens zu entwickeln und diesen in monatlichen Abständen fortzuschreiben. Die hierin enthaltenen Anfangs-, Zwischen- und Endtermine werden einvernehmlich zwischen der AG und der AN festgelegt und sind für die AN verbindlich.

- 9.3 Aufgrund der vertraglich vorgesehenen Stufenbeauftragung bedarf die Festlegung weiterer verbindlicher Vertragstermine in Übereinstimmung mit 4.3 einer Abstimmung der Parteien vor, bei oder nach der jeweiligen Beauftragung. Im Falle der Nichteinigung ist die AG berechtigt, unter Berücksichtigung der Belange der AN Termine für die Planung gemäß § 315 BGB festzulegen.

Die AN verpflichtet sich, der AG mit angemessenem zeitlichen Vorlauf den Termin, zu dem eine beauftragte Leistungsphase abgeschlossen sein wird, in Absprache mit dem Objektplaner, schriftlich anzuzeigen. Ferner verpflichtet sich die AN, die AG rechtzeitig in Textform darauf hinzuweisen, bis wann die Beauftragung der AN mit den noch nicht beauftragten Leistungen spätestens erfolgen muss, damit es nicht zu einer Verzögerung des Planungs- und/oder Bauablaufs sowie der Fertigstellung des Bauvorhabens kommt.

- 9.4 Die AN hat die AG in jeder Phase der Planung rechtzeitig in Textform auf voraussichtliche Terminabweichungen hinzuweisen und gleichzeitig Lösungsvorschläge zur Einhaltung der von der AG vorgegebenen Termine zu unterbreiten. Sollte es ungeachtet dessen zu Terminabweichungen kommen, hat die AN die Terminpläne in Abstimmung mit dem Objektplaner fortzuschreiben und der AG zur Abstimmung und Freigabe vorzulegen. Die aus

den fortgeschriebenen Terminplänen ersichtlichen neuen Termine für die einzelnen Leistungen der AN werden durch eine Freigabe der AG zu neuen verbindlichen Vertragsterminen der AN, die dieser unbedingt einzuhalten hat.

- 9.5 Bei zeitlichen Verzögerungen, die aus der stufenweise Beauftragung gemäß 4.2 ff. resultieren, wird der Zeitraum zwischen der vollständigen Erfüllung der letzten beauftragten Leistungen und der Freigabe dieser Leistungen bis zum Zugang der weitergehenden Beauftragung auf die vereinbarten Fristen hinzugerechnet, und zwar gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Zuschlags für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit, soweit die AN die zeitliche Verzögerung nicht zu vertreten hat.
- 9.6 Überschreitet die AN schuldhaft ihre Leistung betreffende Fristen oder Termine und befindet sie sich mit der betreffenden Leistungserbringung im Verzug, ist die AG berechtigt, auf Kosten der AN Dritte mit der Ausführung der nicht frist- oder termingerecht erbrachten Leistungen der AN zu beauftragen (Selbstvornahme).

Weitergehende Schadensersatzansprüche der AG bleiben unberührt.

§ 10 Vergütung

- 10.1 Den Parteien ist bewusst, dass die HOAI 2021 die Honorierung der Grundleistung (in Abkehr des § 3 Abs.1 HOAI 2013) nicht verbindlich regelt. In Kenntnis dessen vereinbaren die Parteien i. S. d. § 7 Abs. 1 HOAI 2021 der Honorarermittlung der von der AN zu erbringenden Leistungen die nach §§ 4, 6, 50 HOAI 2021 anrechenbaren und bedingt anrechenbaren Kosten gemäß der Kostenschätzung der AN ohne Umsatzsteuer bis zur Erstellung der von der AG freigegebenen Kostenberechnung zugrunde zu legen.

Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge der Kostenberechnung nicht feststehen, tritt für die Bemessung der Abschlagszahlungen für die Leistungen der Grundlagenermittlung und Vorplanung (Stufe 1 – Leistungsphase 1 bis 3) die Kostenschätzung an deren Stelle. Entsprechendes gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.

- 10.2 Die Parteien legen der Honorarermittlung die für die Leistungen dieses Vertrags einschlägigen Honorartafeln als Orientierungswerte zugrunde. Folgende Honorarzone im Sinne der §§ 5, 51 und 52 HOAI 2021 i.V.m. der Anlage 14 Nummer 14.2 werden einvernehmlich festgelegt:

Honorarzone ■ XXXXXXXXXX

- 10.3 Die Bewertung der Leistungen nach § 51 HOAI 2021 folgt aus **Anlage 3**.
- 10.4 In Kenntnis und als Reaktion auf die Rechtsprechung des EuGH zur Europarechtswidrigkeit der Mindest- und Höchstsätze der HOAI (EuGH, Urt. v. 04.07.2019 – C 377/17) sowie auf Grund der aus dieser Rechtsprechung resultierenden Neufassung der HOAI im Rahmen der HOAI 2021, vereinbaren die Parteien auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gemäß 10.1 bis 10.3 einen Zu- oder Abschlag:

Leistungsphase	Zu- oder Abschlag
Leistungsphase 1	... v.H.
Leistungsphase 2	... v.H.
Leistungsphase 3	... v.H.

Leistungsphase 4	... v.H.
Leistungsphase 5	... v.H.
Leistungsphase 6	... v.H.

- 10.5 Soweit über die vereinbarten Leistungen hinaus weitere Leistungen erforderlich werden oder die AG über mit dem Vertrag geschuldete Leistungen hinaus weitere Leistungen anordnet, die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, so werden diese zusätzlich vergütet, wenn die AN die AG zuvor auf diesen Umstand hingewiesen hat und die AG zugestimmt hat.

Als Stundensätze vereinbaren die Parteien Folgendes:

Inhaber: EUR ... netto

Projektleiter: EUR ... netto

Technischer Mitarbeiter Dipl.- Ing./ Architekt/ MA: EUR ... netto

Sonstiger Mitarbeiter Zeichner u. a.: EUR ... netto

- 10.6 Begehrt die AG geänderte Leistungen im Sinne von § 6 oder ordnet die AG solche an, erfolgt die Anpassung der Vergütung nach folgenden Grundsätzen:

10.6.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI 2021. Soweit gemäß 10.4 ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen ist § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend anzuwenden.

10.6.2 Stimmt die AG alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden und geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält die AN ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der in 10.5 vereinbarten Stundensätze. Wurden Stundensätze hier nach nicht festgelegt, legen die Parteien die Stundensätze für die zu ändernden oder geänderten Leistungen einvernehmlich fest.

10.6.3 Die AN ist verpflichtet, die AG vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung der AG über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat die AN der AG auf deren Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

Es besteht Einigkeit zwischen den Parteien, dass unterschiedliche Vorschläge oder Ausarbeitungen der AN in gestalterischer, konstruktiver, funktionaler oder wirtschaftlicher Hinsicht (Planungsoptimierungen) während der Erstellung der Planung und vor Abschluss der einzelnen Planungsphasen zum normalen, durch das mit dem vereinbarten Honorar abgegoltenen Leistungsumfang der AN gehören und deshalb von vornherein nicht als Leistungsmodifikationen anzusehen sind.

Geringfügige und unwesentliche Änderungen der Planung, deren Zeitaufwand sich im Rahmen üblicher Optimierung hält, führen nicht zu einem zusätzlichen Vergütungsanspruch. Hierzu zählen insbesondere solche planerischen Änderungen, die ein vereinbartes oder freigegebenes Planungsergebnis nicht konstruktiv und/oder inhaltlich verändern und einen Zeitaufwand von 10 Stunden pro Planungsbereich nicht überschreiten.

- 10.7 Die Parteien sind sich einig, dass der AN bei einer Verlängerung des Leistungszeitraumes grundsätzlich kein zusätzliches Honorar zusteht.
- 10.8 Die Parteien vereinbaren, dass sämtliche Nebenkosten gemäß § 14 HOAI 2021, insbesondere die allgemeinen Bürokosten inkl. Lizenzen sowie Kopien für den eigenen Bedarf, für das Plotten und Drucken, dass die AN drittbeauftragt (2-fach), pauschal mit **... v. H.** des Nettohonorars für die Grundleistungen erstattet werden. Kosten für das Datenmanagementsystem, alle Massenvervielfältigungen (bspw. Bauantragsunterlagen) oder zusätzliche Plots sowie die Kosten für ein Baustellenbüro (mit Internetanschluss, Telefonanschluss, Heizung, Reinigung, Einrichtung und Unterhalt) trägt die AG.
- 10.9 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 11 Haftpflichtversicherung der AN

- 11.1 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung der AN müssen mindestens betragen:
- | | |
|---|------------------|
| - für Personenschäden | EUR 5.000.000,00 |
| - für sonstige Sach- und Vermögensschäden | EUR 5.000.000,00 |
- Alle Summen sind zweifach maximiert pro Jahr.
- 11.2 Im Falle eines Schadens verzichtet die AG auf eine Honorarzurückbehaltung, sofern der AG die Schadensübernahmeerklärung der Haftpflichtversicherung vorliegt.
- 11.3 Im Übrigen gelten die AVB.

§ 12 Mängelhaftung und Verjährung

- 12.1 Die Mängelansprüche der AG richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt.
- 12.2 Die Mängelansprüche der AG verjähren nach Ablauf von fünf Jahren, beginnend mit der Abnahme bzw. Teilabnahme der Leistung. Jegliche Abnahme erfolgt ausschließlich dadurch, dass die AG die Leistungen der AN schriftlich als vertragsgemäß anerkennt (formelle Abnahme).

§ 13 Abnahme und Zahlung

- 13.1 Die Parteien schließen Teilabnahmen aus. Die Vorschrift des § 650s BGB bleibt unberührt.
- Im Falle der Beauftragung weiterer Leistungsstufen nach Abschluss und Abnahme einer zuvor beauftragten Leistungsstufe, gilt die Abnahme der vorangegangenen Leistungen nicht als Abnahme, sondern lediglich als tatsächliche Zustandsfeststellung, mit der die Rechtsfolge einer Abnahme nicht verbunden ist.
- 13.2 Die AN hat unverzüglich nach erfolgter Abnahme eine prüffähige Schlussrechnung zu stellen.
- Der von der AN zu erstellenden Schlussrechnung sind mindestens folgende Unterlagen und Nachweise beizufügen:

- Nachweis über die Gesamtkosten i. S. einer Kostenfeststellung nach DIN 276 (diese Anforderung gilt nur bei vollständiger Durchführung dieses Vertrages) oder – für den Fall, dass dieser Vertrag nicht vollständig durchgeführt wird – aller bis zum Zeitpunkt der Rechnungslegung entstandenen Kosten, einschließlich Verbindlichkeiten.
- Nachweis über die Erbringung aller von der AN bis zum Zeitpunkt der Rechnungslegung nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen.

Die Parteien vereinbaren für die Prüfung der Schlussrechnung einen Prüfungszeitraum von 30 Werktagen ab Zugang der prüfaren Rechnung bei der AG. Nach Ablauf dieser Frist wird die Schlussrechnung fällig, es sei denn die AG hat innerhalb dieser Frist die Prüffähigkeit der Rechnung begründet gerügt. Verzug mit der Zahlung tritt mit Ablauf der vorgeannten Prüffrist ein.

§ 14 Ergänzende Vereinbarungen

14.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die AG nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

14.2 Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:

- Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.
- Die AG kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der AG nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die AG unzumutbar ist.

14.3 Gerichtsstand ist Hamburg.

14.4 Werden Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich gleichwertige zu ersetzen.

Hamburg, den _____

Auftraggeberin

Auftragnehmerin
